

**Richtlinien
zur Förderung ambulanter Pflegedienste
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Vom 14. März 2016

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Auch wenn die Förderverpflichtung der Kommunen für Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Inkrafttreten des AGSG entfallen ist, werden ambulante Pflegedienste vom Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ jeweils auf der Basis des Vorjahres (Kalenderjahres) nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert, soweit der Kreistag Haushaltsmittel in seiner Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan bereitstellt.
- 1.2 Förderfähig sind die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim tätigen ambulanten Pflegedienste.
- 1.3 Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit ambulanten Pflegediensten, die den qualitativen Mindestanforderungen dieser Richtlinie gerecht werden.
- 1.4 Durch die Förderung sollen hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.
- 1.5 Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

2. Besondere Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
- 2.2 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes

bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG). Sie weisen dies geeignet nach.

- 2.3 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
- 2.4 Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 2.5 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- 2.6 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.7 Der Pflegedienst muss seinen Bestand während des gesamten zurückliegenden Kalenderjahres nachweisen können (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen).
- 2.8 Für hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen nach SGB XI müssen geeignete Fachkräfte eingesetzt werden. Der Anteil hauswirtschaftlicher Versorgungsleistungen nach SGB XI an der Gesamtsumme der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungsvergütung muss mindestens 5 % betragen.
- 2.9 Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.
- 2.10 Der Pflegedienst ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.

3. Höhe der Förderpauschale

- 3.1 Für die jährliche Förderung stellt der Kreistag die Fördermittel im jeweiligen Haushaltsjahr zu Verfügung. Der Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2016 beträgt 84.500 €
- 3.2 Die Förderpauschale wird an die Träger der ambulanten Pflegedienste im Sinne der Nummer 1.2, die rechtzeitig und vollständig ihren Antrag gestellt haben, anteilig je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt (§ 70 Abs. 5 i. V. m. § 72 Abs. 4 Satz 1 AVSG), maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel pauschal ausbezahlt.

3.3 Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 70 Abs. 5, § 71 Abs. 2 AVSG).

4. Förderfähige Aufwendungen

4.1 Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.

b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

4.2 Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

5. Verfahren

5.1 Die Förderung wird jährlich auf Antrag unter Verwendung von Vordrucken jeweils auf der Basis des Vorjahres (Kalenderjahres) gewährt.

5.2 Die Vordrucke können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angefordert werden. Der Antrag (Anlage 1 der Richtlinien) und die Personalstandsangaben (Anlage 2 der Richtlinien) sind bis spätestens 31.03. des Haushaltsjahrs beim Landkreis einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

5.2 Der Landkreis leistet spätestens am 01.07. des Haushaltsjahrs den sich errechnenden Förderbetrag.

5.4 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

5.4.1 Namen, Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben, siehe Anlage 2 der Richtlinien).

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, -BGW-, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg, bzw. bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern -KUVB-, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.¹

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten und Auszubildende mit 1,3 Stellenanteilen einer Vollzeitstelle angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z. B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

- 5.4.2 Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger).
- 5.3 Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichem Bescheid.

6. **Berechnung des Investitionszuschusses**

- 6.1 Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Nummer 5.3.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat.

Das so ermittelte Ergebnis wird bei der Berechnung der Förderpauschale (siehe Nummer 3) berücksichtigt.

¹Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0). Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu "Vollbeschäftigten", umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte. Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird.

- 6.2 Durch die Förderung des Landkreises darf insgesamt in Gesamtschau mit allen Einnahmen des Zuwendungsempfängers keine Überförderung entstehen.
- 6.3 War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. **Prüfungsverfahren**

- 7.1 Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Förderung. Bereits gewährte Förderungen können zurückgefordert werden.
- 7.2 Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden. Der Pflegedienst hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.
- 7.3 Der Pflegedienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. der Kommunalen Unfallversicherung Bayern sowie den angrenzenden Kommunen (siehe Antrag - Anlage 1 in der Schlussbestätigung).

8. **Inkrafttreten**

- 8.1. Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der obigen Förderrichtlinien treten die Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 06.07.1998, geändert durch Beschluss vom 07.04.2003, außer Kraft.